Wien, Donnerstag den 17. Juli 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Karl Peyrer R. v. Heimstätt's Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf.

(Manz 1884, 172 pp.)

Der im März d. J. erfolgten Vorlage des „Gesetzentwurfes betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" sind auf Veranlassung des Ackerbauministeriums zwei Enquêten vorangegangen, die sich mit den Wirkungen der Gesetze über die Freitheilbarkeit des Grundbesitzes, über die Reform der landwirthschaftlichen Erbfolge und das Erbgüter- oder Heimstättenrecht zu befassen hatten. An diesen Enquêten betheiligten sich politische und gerichtliche Behörden aller Instanzen, also Statthaltereien, Landesausschüsse, Landesculturräthe, Steuerämter, Obergerichte und Gerichtshöfe, sowie auch einzelne Bezirksgerichte, land- und forstwirthschaftliche Vereine und endlich eine Anzahl hervorragender Privater und wissenschaftlicher Autoritäten, unter welch' Letzteren v. Stein, Schaeffle, Inama-Sternegg, Pfaff u. A. zu nennen wären. Mit der Bearbeitung des reichlich einströmenden Materiales wurde der damalige Referent des Ackerbauministeriums Hofrath Peyrer, dessen Autorität auf dem Gebiete des Wasser- und Fischereirechtes, des Commassationswesens u. s. w. allseitig anerkannt ist, betraut, der sich seiner Aufgabe in einer Denkschrift entledigte, die von einer seltenen Beherrschung des Stoffes, und zwar nicht nur des amtlichen Materiales Zeugniß gibt, denn wir begegnen in dieser Schrift auf Schritt und Tritt einer umfassenden Kenntniß der Fachliteratur sowie auch den Resultaten eigener eingehender Studien der einschlägigen Verhältnisse. Die Ergebnisse der Enquêten, zusammengefaßt in dieser Denkschrift, krystallisirten sich dann zu einem Gesetzentwurfe heraus, der die modificirte Wiederherstellung des alten bäuerlichen Erbfolgerechtes einerseits und die Einführung eines Novums in die österreichische Gesetzgebung andererseits, nämlich des Erbgüterrechtes sich zur Aufgabe setzt; die publicistische Aufnahme, die die hierüber in die Oeffentlichkeit gedrungenen Nachrichten gefunden haben, mögen es bewirkt haben, daß der gegenwärtig dem Abgeordnetenhause vorliegende oben citirte Entwurf sich sein Ziel enger steckt und auf das Erbgüterrecht verzichtet. Seither ist der Autor des ersten Entwurfes gestorben, aber wir können die Veröffentlichung der letzten Arbeit desselben durch seinen Sohn nicht blos als einen Act der Pietät, sondern als eine That begrüßen, für die ihm die Fachwelt großen Dank wissen wird; denn wenn die Denkschrift auch kein anderes Verdienst hätte, als daß sie die massenhaften Gutachten, die in wahren Stößen Papiers dem Parlamente vorgelegt wurden, in eine handlichere übersichtlichere Form gebracht, das Prägnanteste aus denselben herausgegriffen hat, so wäre das allein Grund genug, dem Autor für seine mühevolle, gründliche Arbeit verpflichtet zu sein. Wir glauben darum auch den Lesern dieses Blattes einen Dienst zu erweisen, wenn wir denselben in kurzen Zügen ein Bild des reichen Inhaltes der Denkschrift entwerfen.

Die „allgemeine Begründung" des Peyrer'schen Entwurfes constatirt zunächst die Ueberschuldung der landwirthschaftlichen Güter, die sich, freilich in den verschiedenen Provinzen mit verschiedener Intensität in der exorbitanten Zunahme der executiven Veräußerungen derselben kundgibt; so finden wir, daß in den Jahren 1871 bis 1879 der Hypothekarschuldenstand des sogenannten „sonstigen Besitzes", d. i. des Grundbesitzes mit Ausnahme des landtäflichen, städtischen und Montanbesitzes, was sich also so ziemlich mit dem bäuerlichen Besitze deckt, sich um 1.625,982.132 Gulden vermehrte oder nach Abrechnung der gleichzeitigen Entlastung um rund 460 Millionen Gulden; und die Folgen äußern sich darin, daß z. B. 1875 bis 1879 im „sonstigen Besitze" 37.511 executive Feilbietungen vorkamen. Die Wirkungen dieser Verschuldung bleiben auch sonst nicht aus; sie zeigen sich in der Deterioration der Güter, namentlich der Devastirung der Forste, denn die vor der Execution stehenden Besitzer haben weder die Mittel noch den moralischen Antrieb zu einer wirthschaftlichen Bearbeitung, und so erstreckt sich die Deterioration sogar zuweilen auf den gänzlichen oder theilweisen Abbruch oder die Zerstörung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, um deren Baumateriale und Bestandtheile zu verkaufen, ja dieser Vandalismus geht so weit, daß der mit seiner Enteignung bedrohte Bauer die fruchtbare Erde aus Aeckern und Wiesen verkauft; und auch die unfreiwilligen oder speculativen executiven Ersteher solcher depravirter Anwesen haben nicht das Verständniß oder keine Lust, den Zustand zu bessern, sondern entpressen wieder ihrerseits dem Gute, was möglich ist, und trachten es dann wieder rasch loszuschlagen.

Daß die Steuerkraft auf diese Weise gemindert und die Armenlast erhöht wird, daß das moralische und auch physische Niveau des Bauernstandes sinkt und das Contingent desselben zur Verbrecherwelt steigt, daß der Verband der Gemeindemitglieder unter einander gelockert wird und die Auswanderungsagenten leichtes Spiel haben, bedarf keiner Ausführung; und so bereitet sich langsam das allmälige Verschwinden, die Enteignung des Bauernstandes vor; denn mit Recht weist Peyrer

darauf hin, daß der aus seinem Grund und Boden vertriebene Bauer — im Gegensatze zu jedem anderen Executen — nimmermehr die Möglichkeit hat, sich in seinem Stande wieder aufzurichten.

Solche Zustände sind indeß nicht blos unserem Vaterlande eigenthümlich, wie der Verfasser in einem Capitel, das den einschlägigen Verhältnissen der anderen Staaten gewidmet ist, ausführt; auch anderwärts gedeiht bei diesen Nothständen der landwirthschaftliche Wucher aufs üppigste, freilich nicht ausschließlich vertreten durch private Geldgeber, sondern auch durch Hypothekarinstitute, die ein galizisches Gutachten als „viel gefährlicher“ bezeichnet.

Geht man auf die Ursachen zurück, so stößt man auf die Unwirthschaftlichkeit der den modernen Verhältnissen nicht gewachsenen Bauern, die häufigen „Consumtionsdarlehen“, die kostspielige Dienstbotenwirthschaft, die unverhältnißmäßig hohen Ausgedinge, die überseeische Concurrenz, den Mangel einer Organisation der landwirthschaftlichen Producenten und die dadurch ermöglichte Preisherabdrückung durch die Zwischenhändler, endlich die Größe der öffentlichen Lasten und der Gebühren auf den Immobiliarverkehr, sowie der Erbgebühren. Das Hauptgewicht legt aber der Verfasser und mit ihm zahlreiche Gutachten auf „die bestehenden Gesetze und Einrichtungen, welche den Verkehr mit landwirthschaftlichen Gütern, die Veräußerung, Theilung und Vererbung derselben, ihre Verschuldung und Execution betreffen“ und das Princip der unbeschränkten Verkehrs- und Belastungsfreiheit des Bodens beinhalten, von denen z. B. Inama sagt, daß „sie die Theilung der Güter, den Besitzwechsel und die Belastung befördern, aber keine Handhabe bieten, eine Theilung, Veräußerung, Belastung fernzuhalten, wo diese weder im Interesse des Betriebes noch des Besitzers liege“. Es liegt eben die Versuchung zum Ankaufe von Boden mit wenig Capital und somit zur Belastung mit hohen Capitalschulden für entlehnte Kaufgelder oder für Restkaufschillinge nahe, und eine weitere hohe Belastung tritt ein, wenn in Folge des herrschenden Intestaterbrechtes bei nicht realer Erbtheilung die Erbantheile der Miterben auf dem Gute des übernehmenden Erben mit kündbaren Capitalschulden hypothecirt werden. Die Kündbarkeit führt aber, wie die Denkschrift sagt, nur dann zur Entlastung, wenn ein Verschuldbarkeitsverbot gegen neue oder doch gegen übermäßige Belastung schützt. In die historische Untersuchung über die gesetzliche Geltung solcher Verbote wollen wir dem Verfasser nicht folgen, es genüge, darauf hinzuweisen, daß in den österreichischen Ländern im Großen und Ganzen bis zu den Jahren 1868 und 1869 der Bestiftungszwang herrschte, welchem Zustande die Reichs- und Landesgesetzgebung mit Ausnahme der Länder Tirol und Vorarlberg ein Ende machte. Ueber die Folgen der somit proclamirten Freitheilbarkeit sind die Gutachten nicht alle derselben Meinung (so sind z. B. von 376 (!) böhmischen Gutachten 193 für die Freitheilbarkeit, 183 dagegen). Das richtigste dürften wohl jene treffen, welche zugeben, daß die Wirkungen nicht überall die gleichen sein können, da, wie die böhmische Statthalterei bemerkt, die Vor- und Nachtheile durch viele und verschiedenartige Voraussetzungen bedingt sind. In der That wird die Abtrennung dort, wo sie zum Zwecke der Arrondirung erfolgt oder weil die Bewirthschaftung in Einer Hand nicht thunlich ist, von Vortheil sein, während die Abstückelung, die der verschuldete Bauer vornimmt, den Ruin, anstatt ihn aufzuhalten, beschleunigen wird. Am schlimmsten sind freilich die Verhältnisse dort, wo zur Theilung im Wege des Verkaufes die Theilung im Erbgange hinzutritt, was besonders von den südlichen Ländern der Monarchie gilt, wo die Grundzerstückelung derart vorgeschritten ist, daß bei einem großen Theile der Grundbesitzer die Erträgnisse der Landwirthschaft trotz theilweise hoher Cultur der Gründe zur Tragung der großen Lasten und zur Erhaltung der Familie nicht ausreichen. Am traurigsten gestalteten sich allerdings die Verhältnisse in Galizien und der Bukowina, wo die 1868 eingeführte Freitheilbarkeit sofort zur Beschaffung der Gelder behufs Tilgung der vorhandenen Schulden im Wege des Verkaufes einzelner Parcellentheile verwendet wurde; so entstanden Häusler und Parcellenbesitzer in Gegenden, wo sonst kein gesicherter Nebenerwerb möglich ist, und es kam so weit, daß das durchschnittliche Ausmaß der Bauerngründe 2—5 Joch beträgt. Daß aber der galizische Bauer solchen Verhältnissen am wenigsten gewachsen ist, charakterisirt der Verfasser mit den Worten: „In wirthschaftlichen Dingen gleicht er heute fast noch einem Kinde. Auf seiner notorisch außerordentlich tiefen Bildungsstufe fehlt ihm mit seltener Ausnahme jede weitergehende wirthschaftliche Voraussicht; dazu kommt noch sein unaustilgbarer Hang zur Trunkenheit und zum leichtsinnigen Schuldenmachen.“ Und es gibt dann auch der Verfasser zu, daß diese Zerbröckelung der Bauernwirthschaften nicht ausschließlich vom Jahre 1868 datirt, sondern schon früher begann; so bemerkt auch das Landesgericht Czernowitz in seinem Gutachten, daß der Mangel eines Grundbuches nothwendig zur physischen Theilung führen mußte, da eben eine hypothekarische Sicherstellung der in Geld berechneten Erb-Abfindungsbeträge nicht möglich war; aber es ist immerhin charakteristisch, daß z. B. in Böhmen in den Jahren 1869 bis 1880 41.537 Kleinhäusler mit 86.537 Joch entstanden. Eine nicht minder große Gefahr wie die Zwergwirthschaften bildet aber auch die Entstehung von großen Herrschaftscomplexen, Latifundien, die uns nach einem Gutachten des böhmischen Landesculturrathes irischen Zuständen nahe bringen werden; und zwar werden gerade dort, wo der Zerbröckelungsproceß am meisten vorgeschritten ist, die großen Güter nur zu leicht Krystallisationspunkte für die Latifundienbildung; damit sind aber nicht blos die adeligen Großbesitze gemeint, sondern auch das übermäßige Anwachsen bäuerlichen Grundbesitzes birgt den Nachtheil einer minder intensiven Verwerthung des Bodens in sich.

Der Autor geht nun zu einer Besprechung der gegen diese Uebelstände in Vorschlag gebrachten Remedien über, auf welches Gebiet wir ihm in einem zweiten Artikel folgen wollen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Entziehung des Gewerbebefugnisses durch die Gewerbebehörde auf Grund und in Vollzug einer strafgerichtlichen Verurtheilung — oder Einschränkung der Ausübung der Concession auf die schon im gerichtlichen Urtheile gezogenen rechtlichen und zeitlichen Grenzen?

Der Maurermeister G. S. zu K. wurde auf Grund des Thatbestandes, daß er bei der Restauratur des Kirchthurmes zu St. M. beim fliegenden Gerüste ein Seil verwendete, welches schadhaft war und riß, wodurch das Gerüste zum Sturze kam und die zwei auf demselben befindlichen Arbeiter verunglückten, mit Urtheil des Kreisgerichtes zu L. am 5. Februar 1884, Z. 1282, wegen Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens, beziehungsweise der §§ 335, 383 und 384 zu einer Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt, ihm jedoch überdies noch die Führung eines Baues insolange untersagt, bis er vor Kunstverständigen dargethan habe, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse vermehrt zu haben. Dieses Strafurtheil ward auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu B., als der Polizei- und Gewerbeinstanz des G. S., mitgetheilt, welche Behörde sich in Folge dessen veranlaßt sah, dem Genannten mit Erlaß vom 29. Februar 1884, Z. 3782, in weiterer Vollziehung jenes Strafurtheiles im Grunde des § 138 der Gewerbeordnung die Concession zum Betriebe des Maurergewerbes zu entziehen.

Diese bezirksbehördliche Verfügung focht G. S. mit einem Recurse an. In demselben machte er geltend, daß das strafrichterliche Urtheil sich lediglich auf des Recurrenten Thätigkeit als selbstständiger Bauführer beziehe und mit der Ausübung der Gewerbeberechtigung des Maurergewerbes nichts zu thun habe. Insoferne die politische Instanz als Gewerbebehörde in diesem Falle in Action treten zu sollen glaubte, konnte ihre Aufgabe keine andere sein, als darüber zu wachen, daß Contravenient während der Dauer der ihm vom Gerichte andictirten Sistirung seiner Bauthätigkeit keine Bauführungen übernehme. Die Concession zum Betriebe des Maurergewerbes ihm förmlich zu entziehen, dazu sei um so weniger ein gesetzlicher Grund vorgelegen, als Recurrenten keinerlei Vorwurf trifft, das Maurergewerbe nachlässig oder kunstwidrig betrieben zu haben. Es sei eben ein Unterschied zu machen zwischen der vorübergehenden Einstellung gewisser Berufe (und gewerblichen Thätigkeiten) und dem Gewerbeverluste, von dem die §§ 399, 404, 406 u. s. w. des St. G. sprechen.

Die Statthalterei zu Graz hat nun, diesem Recurse Folge gebend, unterm 27. April 1884, Z. 4468, die erstinstanzliche Entscheidung dahin abgeändert, daß sie dem G. S. in K. „die fernere selbstständige Ausübung seiner Maurerconcession mit gänzlichem Ausschlusse aller Constructionen und die Ausführung von mit hohen Gerüstungen verbundenen Bauten insolange auf die Ausführung kleinerer Maurerarbeiten einschränkte, bis derselbe die im gerichtlichen Strafurtheile geforderte Nachweisung der zureichenden Verbesserung seiner Kenntnisse geliefert haben wird.“

Dr. V. P.

Besitzstörung in dem Gebrauche eines Kirchensitzes. Verübung derselben durch das briefliche Verbot, den Sitz zu benützen.

In der mit der Klage des Mathias P. gegen Ignaz B., Pfarrvorsteher zu St. Nicolai, de praes. 25. Mai 1883, Z. 5638, anhängig gemachten Streitsache wegen Störung im Besitze des Sitzes auf der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite der Pfarrkirche zu St. Nicolai hat das k. k. Bezirksgericht in L. mit Endbescheid vom 9. December 1883, Z. 10.493, zu Recht erkannt: „Kläger Mathias P. befinde sich im letzten factischen Besitze des Sitzes auf der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite in der Pfarrkirche zu St. Nicolai, Ignaz B., Pfarrvorsteher zu St. Nicolai, habe denselben durch das in seinem Briefe vom 24. April 1883 ausgesprochene Verbot der Ausübung dieses Sitzrechtes und den gleichzeitig mitgetheilten anderweitigen Verkauf des Sitzes und Räumungsauftrag im Besitze dieses Rechtes, im Kirchenstuhl Nr. 23 auf der Männerseite zu sitzen, gestört, Ignaz B. sei daher schuldig, sich jeder ferneren Störung des Besitzes des Mathias P. am Sitzrechte bei sonstigem Pönale von 5 fl. für jeden Störungsfall zu enthalten." Dies aus nachstehenden Gründen:

Der letzte factische Besitz des Klägers Mathias P. ist erwiesen, da Geklagter eingestanden hat, daß Mathias P. seit Jahren den Sitz Nr. 23 auf der Männerseite, oder richtig einen Sitz in der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite der Kirche St. Nicolai eingenommen und benützt hat, daß er bis auf das heurige Jahr den Stuhlzins jährlicher 10 kr. baar bezahlte. Auch ergibt sich aus den Aussagen der Anna Z. und des Franz A., des Marcus K., daß dieser factische Besitz von Mathias P. bis in die letzte Zeit, ungefähr fünf bis sechs Wochen (Sonntage) nach Ostern (vide insbesondere die Aussage des Marcus K.), ausgeübt wurde, da insbesondere Marcus K., nachdem er beiläufig am dritten Sonntage nach Ostern vom Geklagten einen Sitz in der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite kaufte und zugewiesen bekam, den Mathias P. noch dreimal während des Gottesdienstes in der Bank Nr. 23 sitzen sah. Das Störungsfactum besteht nach dem Klagebegehren 1. in dem im Briefe vom 24. April 1883 ausgesprochenen Verbote der Ausübung des Rechtes, einen Sitz in der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite der Kirche zu St. Nicolai einzunehmen; 2. in dem gleichzeitig mitgetheilten anderweitigen Verkaufe des Sitzes und dem Räumungsauftrage. Ignaz B gesteht zu, den Brief A ad 1 an Mathias P. geschrieben und abgesendet zu haben. Dieser Brief enthält ad 1 die Worte: „Ich bin überhaupt nicht Willens, Ihnen einen Kirchenstuhl auf Weiteres zu belassen." „Sie haben kein Recht mehr auf einen Sitz in der Kirche." „Sie können von mir nie und nimmer die Bevorzugung eines eigenen Sitzes in der Kirche beanspruchen"; und ad 2: „Ihr Sitz auf der Männerseite Nr. 23 ist auch bereits anderwärts vergeben, und wenn Sie es wagen wollten, trotzdem denselben nicht zu räumen, so daß der nun Berechtigte nicht in die Bank kommen kann, so klage ich Sie ganz bestimmt . . . ." „Der nächste Sonntag schon wird mich lehren, was ich Ihretwegen zu thun haben werde." — Endlich den Satz:

„Uebrigens steht es Ihnen, wie jedem anderen ordentlichen Pfarrkinde, wenn Sie solches in Zukunft werden wollen, frei, irgend einen Sitz in der Kirche einzunehmen für Hörung des Gottesdienstes, wenn und wo solcher bis zum ersten Evangelium der heiligen Messe oder des Amtes unbesetzt ist; bis dahin aber haben Sie nirgends das Recht, einen Sitz einzunehmen, ausgenommen über Erlaubniß eines Anderen, der seinen Sitz nicht gebraucht. Dies zu Ihrer Darnachhaltung."

Daß in dem Briefe ein Verbot weiterer Benützung des Kirchensitzes in der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite nach Maßgabe des früheren factischen Rechtsbesitzes gelegen ist, bedarf keiner Erörterung. Was den in unzweideutiger Weise im Briefe mitgetheilten Weiterverkauf des klägerischen Sitzes in der Bankreihe Nr. 23 betrifft, hat das Verfahren und die Vernehmung des Zeugen Marcus K. wohl zweifellos ergeben, daß Ignaz B. am dritten Sonntage nach Ostern (es wäre dies nach dem Kalender der 15. April 1883) dem Zeugen einen Sitz in der Bankreihe Nr. 23 auf der Männerseite um 4 fl. verkaufte und gegen jährlichen Stuhlzins, vorläufig für's erste Jahr mit 15 kr., diesen verkauften Sitz dem Zeugen in der Kirche anwies; und aus den hiebei vom Geklagten nach Aussage des Zeugen gesprochenen Worten: „Wenn der Höchbauer (nämlich der Kläger) den Stuhl nicht auslaßt, so bekommen Sie einen anderen Stuhl oder das Geld zurück" — geht klar hervor, daß eben der Kirchensitz des Klägers anderweitig vergeben wurde. Aus der Zeugenaussage geht dann weiters noch hervor, daß Marcus K. in Folge dieses Sitzvergebens den Sitz auch während des Gottesdienstes einnahm, daß dreimal noch Mathias P. gleichzeitig mit seinem Sitznachfolger in derselben Bankreihe Nr. 23 saß. Aus den Aussagen der Zeugen Franz A., Anna Z. und August W. geht ferner hervor, daß Geklagter B. vor Frohnleichnam 1883 bei der Bank Nr. 23 auf der Männerseite, in der auch Mathias P. saß, zweifelsohne wider diesen gemünzt, sagte: „Dieser gehört nicht hinein." Nicht blos thätliche, sondern „eigenmächtige, thatsächliche" Eingriffe in den Besitz sind als Störungen des Besitzes anzusehen; als solcher thatsächlicher Eingriff erscheint auch das Verbot weiterer Uebung des factischen, besessenen Rechtes, wie es in dem Briefe A ad 1 unter Androhung allerlei Maßnahmen für den Fall der Fruchtlosigkeit des Verbotes ausgesprochen und durch den weiters mitgetheilten anderweitigen Verkauf des Kirchensitzes begründet ist. Die Vergebung des Sitzes selbst, welche auch die factische mehrmalige Benützung des dem Kläger gebührenden Kirchensitzes durch Marcus K. zur Folge hatte, ist gleichfalls ein thatsächlicher Eingriff in den ruhigen factischen Rechtsbesitz des Klägers, eine Störung dieses Rechtsbesitzes. Es ist daher dem im § 339 a. b. G. B. und § 2 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl Nr. 12, gegründeten Klagebegehren gemäß zu erkennen.

Ueber den Recurs des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Verordnung vom 9. Jänner 1884, Z. 8, den erstrichterlichen Endbescheid aus dessen Gründen mit der Berichtigung bestätigt, daß der Betrag des für jede weitere Störung angedrohten Pönales vom Richter im Executionsverfahren von Fall zu Fall festzusetzen ist.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 6. März 1884, Z. 2627, keine Folge zu geben befunden; denn es läßt sich in der Erwägung, daß Kläger zugestandenermaßen in dem thatsächlichen Besitze des mehrerwähnten Benützungsrechtes sich befindet, daß nur dieser factische Besitz, nicht aber die Frage, ob in der Verweigerung der Zahlung einer erhöhten Gebühr oder in einem die kirchliche Disciplin verletzenden Verhalten Grund zur Entziehung dieses Benützungsrechtes gelegen ist, hier in Betracht kommt; ferner in der Erwägung, daß das Schreiben ddo. 24. April 1883 nicht eine bloße bedingte Androhung, sondern die Bekanntgabe der bereits erfolgten anderweitigen Vergebung des fraglichen Sitzes, also einer thatsächlichen Verfügung enthält, durch welche der Kläger schon aus dem Besitze seines Benützungsrechtes gesetzt worden wäre, in den gleichförmigen untergerichtlichen Erkenntnissen weder eine Gesetzwidrigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit erblicken, und ist daher die nach Hofdecret vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, erforderliche Voraussetzung zu einer Abänderung in keiner Richtung vorhanden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 25. August.

52. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 16. August 1883, Z. 36.294, betreffend Beschränkungen im Verkehre mit Reben, Rebenbestandtheilen und sonstigen Gegenständen, welche als Träger der Reblaus bekannt sind.

53. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, wegen Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten, von welchen eine im Schulhause selbst wohnende Person befallen wurde.

XXV. Stück. Ausgeg. am 29. August.

54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. August 1883, Z. 30.863, betreffend die Umänderung des Namens der Ortsgemeinden Thaures in Groß-Otten und Thiergarten in Tannenbruck.

55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. August 1883, Z. 35.950, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Hundesteuer in Maßen und zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband in Hain und Schönbichl.

56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. August 1883, Z. 36.643, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Verband der Gemeinden

Perchtoldsdorf, Feinfeld, Probstdorf, Wiesmath, Höflein und Groß-Siegharts und die Erhöhung der bestehenden Aufnahmsgebühr in der Gemeinde Klosterneuburg.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 12. September.

57. Gesetz vom 18. August 1883, betreffend die Regelung der Todtenbeschaugebühren.

58. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 30. August 1883, Z. 8737, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Straning zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg in Niederösterreich.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 21. September.

59. Gesetz vom 26. August 1883, womit der Gutsinhabung von Albrechtsberg im Bezirke Melk in Niederösterreich die Einhebung einer Mauth auf der Pielachbrücke im Zuge der nicht subventionirten Gemeindestraße von Loosdorf über Albrechtsberg, Pielach, Spielberg und den Pielachrechen an die Melk-Mauterner Bezirksstraße auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.

60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. August 1883, Z. 37.897, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Nußdorf an der Donau.

61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. September 1883, Z. 38.992, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden in der Katastralgemeinde Neulengbach.

62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1883, Z. 39.248, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 250percentigen Umlage in der Gemeinde Gerasdorf.

63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. September 1883, Z. 39.249, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Inzersdorf am Wienerberge, Neustift am Walde, Hirtenberg und Brunn am Gebirge, sowie die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Verband der Gemeinde Hirtenberg.

64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. September 1883, Z. 39.515, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Seitzersdorf, Wolfpassing und Zissersdorf von der Ortsgemeinde Pettendorf und die Constituirung von Seitzersdorf und Wolfpassing als eine, und von Zissersdorf als eine zweite selbstständige Ortsgemeinde.

65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. September 1883, Z. 39.716, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Stockerau, Herzogenburg, Rudolphsheim und Dietmanns.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 29. September.

66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. September 1883, Z. 41.066, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in der Stadtgemeinde Korneuburg, sowie in den Gemeinden Atzgersdorf, Sechshaus, Maria-Enzersdorf und Kaltenleutgeben.

67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. September 1883, Z. 41.211, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Fünfhaus, Salmannsdorf, Baden, Neuwaldegg, Hadersdorf und Gainfarn.

68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. September 1883, Z. 41.213, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern in der Gemeinde Mauer.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

69. Gesetz vom 8. September 1883, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Danzer Straße bewilligt wird.

70. Gesetz vom 9. September 1883, womit der Gemeinde Vöslau die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe ertheilt wird.

71. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 1. October 1883, Z. 19.703, betreffend einen Zusatz zu § 32 des Statutes für die niederösterreichische Landes-Gebär- und Findelanstalt vom 30. März 1870.

XXX. Stück. Ausgeg. am 8. October.

72. Gesetz vom 8. September 1883, womit der Bezirksstraßenausschuß von Herzogenburg in Niederösterreich zur Einhebung einer Brückenmauth auf sechs Jahre ermächtigt wird.

73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. September 1883, Z. 28.280, betreffend die Ertheilung der Autorisation für den zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel der Mitglieder der „Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Wien" bestellten Inspector Hugo Hampel.

74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. September 1883, Z. 41.828, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Zöbern und Schlatten.

75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. September 1883, Z. 42.650, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Pernitz, Haßbach und Lauterbach.

76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. September 1883, Z. 42.649, betreffend die Bewilligung zur Trennung der Ortsgemeinden Streitdorf, Langschlag und Obritzberg, beziehungsweise die Constituirung von neuen Ortsgemeinden.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 6. November.

77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 17. October 1883, Z. 46.006, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen in den Gemeinden Aigen, Radl und Hettmannsdorf-Wolfsohl.

78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. October 1883, Z. 46.877, betreffend die Bewilligung zur Ausscheidung mehrerer in der Katastralgemeinde Preinsbach im politischen Bezirke Amstetten gelegenen Parcellen sammt den darauf erbauten Häusern aus dem Verbande der Katastral- und Ortsgemeinde Preinsbach und deren Zuweisung zur Katastral- und Ortsgemeinde Amstetten.

79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. October 1883, Z. 45.838, betreffend die Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes und Festsetzung der Verpflegstaxe für das städtische Krankenhaus zu Počatek in Böhmen.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 13. December.

80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. November 1883, Z. 51.490, betreffend die Betheilung licenzirter Privatbeschäler mit staatlichen Subventionen.

81. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 23. November 1883, Z. 25.079, über die für das Jahr 1884 zur Ausschreibung gelangenden Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vice-Admiral Maximilian Freiherrn Daublebsky von Sterneck zu Ehrenstein taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Telegraphendirector Joseph Langer in Prag die Oberbaurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Prag, dem Ministerialsecretär Dr. Franz Steiner die Oberbaurathsstelle bei der Post- und Telegraphen-Centralleitung im Handelsministerium, dem Telegraphendirector Franz Burian in Innsbruck die Oberbaurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Wien, dem Telegrapheninspector Anton Hauschka die Oberpostrathsstelle in Wien, dem Postrathe Jakob Nawratil die Oberpostrathsstelle in Lemberg und dem Postrathe Joseph Czermak die Oberpostrathsstelle in Prag verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Kaiser Franz-Joseph-Bahn Georg Püringer taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Joseph Dietl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Kanzler Louis zu Solms in Pittsburg zum Honorar-Viceconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Consularagenten Raimund Fogù in Sassari und Joseph Miklasiewicz für Saffed und Tiberias den Titel eines Honorar-Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den Lloydagenten Anton Terenzio zum unbesoldeten Viceconsul in Batum ernannt.

Seine Majestät haben den Friedensrichter Adolph von Treuer in Adelaide zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Handelsminister hat dem Telegraphendirector Joseph Kotalik in Triest die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Triest, dem Telegraphendirector Johann Wisgrill in Zara die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Graz und dem Telegraphendirector Alexander Stroka in Lemberg die Baurathsstelle bei der Post- und Telegraphendirection in Lemberg verliehen.

Erledigungen.

Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle in der neunten Rangsclasse bei dem Handelsgerichte in Wien, binnen 14 Tagen. (Amtsbl. Nr. 157.)

Ingenieursstelle in der neunten, eventuell Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen, bis 30. Juli. (Amtsbl. Nr. 158.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann Für den Druck verantwortlich C. Grutz.